

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Velas GmbH und dem Kunden. Abänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung unserer Firma gültig.

1. Die Preise verstehen sich exkl. MWST, sofern nicht anders vermerkt. Die Firma behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit und ohne besondere Anzeige zu ändern.
2. Die Lieferfristen sind ungefähre Angaben und unverbindlich. Die Lieferfristen werden ab Eingang der vollständigen Werkliste gerechnet. In Fällen höherer Gewalt (Stromausfall, widrige Witterungsbedingungen, Streik, Betriebsstörungen, Lieferverzug eines Zulieferers etc.) ist die Firma berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern oder die Lieferung zu stornieren. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Überschreitung der Lieferfrist sind in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Allfällige Kosten für Transport mit oder ohne Ablad sind in den Preisen nicht eingeschlossen. Sofern unsere Firma die Ware franko zustellt, ist der Kunde verpflichtet, eine gute Baustellenzufahrt zu gewährleisten (in der Regel wird mit grossen 5 Achs-LKW's zugestellt). Die Zufahrt muss befestigt und die Abladestelle eben sein. Ist die Baustelle nicht befahrbar oder infolge schlechter Witterung (Schnee, Eis, Regen etc.) nicht zugänglich, trägt der Kunde die Mehrkosten.
4. Lieferfristen werden bei der Bestellung vereinbart. Wir setzen alles daran, termingerecht zu liefern. Bei Überschreitung des Liefertermins ist der Kunde nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen geltend zu machen. Für verspätete Anlieferungen in Folge „höherer Gewalt“ (z.B. ungenügende Material-verfügbarkeit, Stau, Pannen, etc.) leistet unsere Firma keine Entschädigung.
5. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto, in der in der Rechnung angegebenen Währung. Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Die Firma ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen. Die Firma ist zudem berechtigt, bei Verzug des Kunden weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis die Zahlung erfolgt ist. Leistet der Kunde keine Zahlung, kann die Firma vom Vertrag zurücktreten.

Die Velas GmbH ist berechtigt, im Rahmen der bereits vorgenommenen Lieferungen Akontozahlungen zu verlangen. Im Liefervertrag können auch Vorauszahlungen oder Barzahlungen vereinbart werden.

6. Die Ware muss sofort nach Erhalt durch den Kunden kontrolliert werden und Mängelrügen müssen schriftlich innert 8 Tagen bei der Firma geltend gemacht werden. Die Mängel müssen genau bezeichnet werden. Beanstandete Ware darf nicht versetzt oder entsorgt werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Kunden.

Bei rechtzeitiger Mängelrüge wird die beanstandete Ware ersetzt. Für ersetzte Ware leistet die Firma Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von

Schäden, die nicht in irgendwelcher Art an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (direkte und indirekte Schäden), sind ausgeschlossen.

7. Struktur- und Farbabweichungen sowie mögliche Ausblühungen oder Rostentwicklung gegenüber abgegebenen Mustern stellen keinen Sachmangel dar, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenheiten des Materials sind. Insbesondere gilt Art. 4.21 Norm SIA 246, der wie folgt lautet: Nahezu alle Natursteine sind aus mannigfaltigen, in Gefüge, Härte und Farbe verschiedenartigen Stoffen zusammengesetzt. Sie bilden deshalb keine in sich geschlossene homogene Masse. Es kommen öfters sogenannte Lager, Stiche, Adern, Gläse, Salzlöcher vor, die als in der Natur des Stoffes liegende Eigenheiten keinesfalls eine Wertverminderung darstellen, sofern die Weiterverarbeitung sachgerecht erfolgt. Diese natürlichen Differenzen und Eigenarten stellen keinen Mangel dar und begründen auch keine Abweichung von einem Muster.

8. Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden selber oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung der Firma ausgeschlossen.

9. Nicht sichtbare Flächen, Seiten und Kanten können bei Bodenplatten, Blockstufen, Stellriemen etc. abgebrochen oder unvollständig sein. Dies sind keine Mängel und kein Grund zur Beanstandung. Bezüglich der Masstoleranzen gelten die aktuellen Normen nach SIA.

10. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

11. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.